

Hauptsatzung der Stadt Barmstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. S. 310) wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom 28. Oktober 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Barmstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine Mühle (rechts) und einen Ritter (links) im gespaltenen rotsilbernen Nesselblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf dem in ein kürzeres Liek und ein längeres fliegendes Ende senkrecht geteilten Flaggentuch das Stadtwappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Siegel der Stadt Barmstedt (Holstein)“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Einberufung der Stadtvertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die Stadtvertretung soll mindestens alle zwei Monate, und zwar möglichst am zweiten Dienstag eines geraden Monats, einberufen werden.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d GO;
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung abzüglich eines Abschlages, der sich ergibt, wenn der DM-Betrag in der Kommunalbesoldungsverordnung im Verhältnis 2 DM = 1 EURO umgerechnet wird.

§ 5**Vertretung der Stadt bei öffentlichen Anlässen**

Bei öffentlichen Anlässen wird die Stadt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 6**Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Barmstedt, im Amt Hörnerkirchen mit dem die Stadt Barmstedt eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gremien der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für den Bereich des Amtes Hörnerkirchen und seiner amtsangehörigen Gemeinden der Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, des Amtsausschusses und der Ausschüsse und der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinden teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat einmal jährlich über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu berichten. Der Bericht ist in Schriftform der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher vorzulegen und in der jährlich stattfindenden Einwohnerversammlung öffentlich vorzutragen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO

Finanzwesen

Steuern

Wirtschafts- und Verkehrsförderung

Grundstücksangelegenheiten

Sitzungen des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zehnmal im Jahr.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

c) Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Zusammensetzung:

6 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen

Büchereiwesen

Schulwesen

Förderung und Pflege des Sports

d) Ausschuss für Jugend und Soziales

Zusammensetzung:

6 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Jugend- und Altenarbeit

Kindertagesstätten

Sozial- und Gesundheitswesen

Wohnungswesen

e) Bauausschuss

Zusammensetzung:

6 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung

Verkehrsplanung

Tiefbau

Kulturbau

Hochbau

f) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Umweltschutz

Naturschutz

Landschaftspflege

g) Werkausschuss

Zusammensetzung:

6 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Stadtwerke Barmstedt gemäß Satzung

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Mit Ausnahme für den Hauptausschuss und den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung können zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden im Fall der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes, das auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählt worden ist, in der Reihenfolge tätig, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(Hinweis: Aus der 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung eingearbeitet)

§ 8

Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich und durch Satzungen der Stadt Barmstedt oder sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen und Spenden,
8. die Annahme von Erbschaften nach Beratung im Hauptausschuss,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nach Anhörung der oder des Bauausschussvorsitzenden,
13. Dispense und Ausnahmen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen nach Beratung im Bauausschuss,
14. die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich und nach dieser Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
5. Stundungen (ohne Stadtwerke Barmstedt), soweit ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 12.500 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 12.500 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
8. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung mehr als 12.500 EUR übersteigt und nicht mehr als 25.000 EUR beträgt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Barmstedt in nichtöffentlicher Sitzung über die städtischen Beteiligungen nach den Bestimmungen in den Grundsätzen für das Berichtswesen in der Stadt Barmstedt.

(Hinweis: Aus der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung eingearbeitet)

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Die Ausschüsse entscheiden über die ihnen nach den Satzungen der Stadt Barmstedt oder durch sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben.

(2) Darüberhinaus werden dem Werkausschuss die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Stundungen (nur Stadtwerke Barmstedt), soweit ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird,
2. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 12

Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse

(zu beachten: § 35 GO)

(1) Die Öffentlichkeit ist bei Verhandlungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in den nachstehend genannten Angelegenheiten ausgeschlossen, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksveräußerungen oder Grundstückserwerb,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen,

4. Bauanträge.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 13

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 1.000 EUR monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen der Mitglieder des Amtsausschusses Hörnerkirchen und seiner Ausschüsse sowie der Mitglieder der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und ihren Ausschüssen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 17**Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse der Stadt www.barmstedt.de bekannt gemacht. In der „Barmstedter Zeitung“ wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Im Bekanntmachungshinweis in der „Barmstedter Zeitung“ wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Informationen im Rathaus eingesehen werden können.

(Hinweis: Aus der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung eingearbeitet)

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt zum 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. April 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2007 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 21. November 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 01. Dezember 2008

Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister

(Hammermann)